

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.22/002/2016

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Amt für Soziales und Senioren

Sachbearbeiter/in: Gerhard Köllisch

Angemessene Kosten der Unterkunft im SGB II, SGB XII; Festsetzung der Angemessenheitsgrenzen für die Kosten der Unterkunft

Anlagen: Richtwerttabelle

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren	02.05.2016	öffentlich	Beschlussvorschlag
Hauptausschuss	10.05.2016	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren beschließt die Anwendung des vorliegenden Konzepts und die darin ermittelten Richtwerte über die Kosten der Unterkunft mit Wirkung zum 1.7.2016.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Richtlinie zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II und SGB XII entsprechend anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen	X	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag		ca. 47.000 im Jahr 2016 ca. 105.000 € in den Folgejahren	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		ca. 32.000 € im Jahr 2016 ca. 70.000 € in den Folgejahren.	
Haushaltsmittel vorhanden?		vorhanden	
Folgekosten?			

I. Zusammenfassung

Die künftigen Richtwerte bis zu der das Sozialamt und Jobcenter die angemessenen Kosten der Unterkunft übernimmt wurden ermittelt. Das Ergebnis der Mietwerterhebung wird durch die Fa. Analyse & Konzepte vorgestellt.

II. Sachvortrag

Die Stadt Schwabach hat aufgrund des Beschlusses vom 14.07.2014 die angemessenen Kosten der Unterkunft für Leistungsbezieher von Arbeitslosengeld II, Hilfe zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ermitteln lassen.

Die bisherigen Verfahrensregelungen zur Ermittlung der angemessenen Unterkunftskosten entsprechen nicht mehr den Vorgaben des Bundessozialgerichts.

Durch höchstrichterliche Rechtsprechung wurden neben methodischen Grundlagen auch mathematisch-statistische und wissenschaftliche Kriterien zur Bestimmung der Angemessenheit von Unterkunftskosten festgeschrieben. Insoweit soll schlüssig nachvollzogen werden können wie eine Kommune eine angemessene Miete ermittelt (schlüssiges Konzept).

Damit künftig wieder rechtssichere und wohnungsmarktkonforme Entscheidungen bezüglich der Leistungen für Kosten der Unterkunft getroffen werden können, wurde durch die Fa. Analyse und Konzepte ein „schlüssiges Konzept“ für die Stadt Schwabach erarbeitet. Die künftigen Richtwerte sowie inzwischen eingetretene gesetzliche Änderungen haben eine Überarbeitung der Richtlinien zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung im SGB II und SGB XII erforderlich gemacht.

Herr Strege von der Fa. Analyse und Konzepte wird das Ergebnis der Mietwerterhebung in der Sitzung vorstellen.

III. Kosten

Mit der Anhebung der Richtwerte ab 01.07.2016 werden die Ausgaben für die Kosten der Unterkunft sukzessive steigen. Vorsichtigen Schätzungen zufolge würden die Mehrkosten für das Jahr 2016 im Arbeitslosengeld II nach Refinanzierung (Bund) ca. 30.000 € und in der Sozialhilfe ca. 2.000 € ausmachen.

Das Risiko einer etwaigen Zunahme der Fälle im laufenden Jahr ist hierbei nicht berücksichtigt. Jedoch sind die Ausgaben für Unterkunft und Heizung im Jobcenter seit einigen Jahren stets rückläufig gewesen. Das Gutachten wurde bereits bei der Haushaltsaufstellung 2016 mit berücksichtigt, so dass für das Haushaltsjahr 2016 die Haushaltsmittel vorhanden sind.

Die Folgekosten im Jahr 2017 werden im Arbeitslosengeld II nach Refinanzierung (Bund) auf ca. 65.000 € und in der Sozialhilfe auf ca. 5.000 € geschätzt.

Die Verwaltung bittet den Ausschuss für Jugend, Soziales und Senioren um Zustimmung und Beschlussfassung zum schlüssigen Konzept und zu den neuen Richtwerten.